

Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Kultur



Bundeskanzleramt
Abteilung III/1
Hohenstaufengasse 3
1010 Wien

per E-Mail

Geschäftszahl: BMUKK-13.465/0017-III/1/2010
SachbearbeiterIn: Dr. Madeleine Lenz
Abteilung: III/1
E-Mail: madeleine.lenz@bmukk.gv.at
Telefon/Fax: +43(1)53120-2316/53120-812316
Ihr Zeichen:

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 und weitere Gesetze zum Dienst- und Besoldungsrecht geändert werden; Ressortstellungnahme

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur nimmt zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, die Reisegebührenvorschrift, das Pensionsgesetz 1965, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz, das Poststrukturgesetz, das Asylgerichtshofgesetz, das Bundestheaterpensionsgesetz und das Bundesbahn-Pensionsgesetz geändert werden, wie folgt Stellung:

Zu Art. 1 Z 13 und 14 (§§ 236b und 236d BDG 1979):

Technisch zu klären bzw. sicherzustellen wäre, ob/dass mit der Novellierung auch die Überschrift „Übergangsbestimmungen zur Novelle BGBl. I Nr. 86/2001“ entfällt.

Der Risikozuschlag gemäß § 236b Abs. 4 BDG 1979 enthält einen für die Personalverwaltung des Bundes nachteiligen Lenkungseffekt: er provoziert eine Fülle von (auch bloß vorsorglich gestellten) Anträgen deutlich vor dem für den Antritt des Ruhestandes erforderlichen Lebensalter und zwingt die Dienstbehörden zur Durchführung der einschlägigen Verfahren und Verrechnungsvorgänge, obgleich angesichts der Zeitspanne zwischen Antrag und (geplantem) Antritt des Ruhestandes eine Änderung der Verhältnisse nicht unwahrscheinlich ist; pönalisiert wird hingegen das erwünschte Verhalten, nämlich entsprechende Anträge erst in vernünftiger zeitlicher Nähe zum Antritt des Ruhestands als Beamter mit langer beitragsgedeckter Gesamtdienstzeit zu stellen.

Im § 236d Abs. 4 wäre zu klären/präzisieren, ob/dass sich die Bezugnahme auf § 236b Abs. 3 bis 5a auf die bis zum Inkrafttreten der Novelle geltende Fassung bezieht.

Zu Art. 1 Z 85 (Erläuterungen zu Anlage 1 Z 23.1 Abs. 5 lit. b):

Die Änderung der Anlage 1 Z 23.1 Abs. 5 ("oder einer vierjährigen facheinschlägigen Lehrpraxis im Umfang einer Vollbeschäftigung") soll einen Ersatz der Berufspraxis nur durch eine qualifizierte Lehrpraxis in einer der Verwendungsgruppe L 1 unterliegenden Verwendung ermöglichen. Zur eindeutigen Klarstellung, dass eine Lehrpraxis aus dem Bereich der fachpraktischen Unterrichtsgegenstände diesem Erfordernis nicht entspricht, wird vorgeschlagen, den letzten Satz der diesbezüglichen Erläuterungen wie folgt zu formulieren:

„Es soll daher künftig für solche Lehrpersonen auch möglich sein, die erforderliche Berufspraxis durch eine facheinschlägige Lehrtätigkeit im Umfang einer Vollbeschäftigung in dem der Verwendungsgruppe L 1 zuzuordnenden fachtheoretischen Unterrichtsgegenstand bzw. den innerhalb dieser Verwendungsgruppe zu unterrichtenden entsprechenden Laborgegenständen und Konstruktionsübungen zu erwerben.“

Es wird weiters angeregt, bezüglich der Geschäftseinteilung der Disziplinarkommissionen (§ 101 Abs. 4 BDG 1979) eine bestimmte Kundmachungform gesetzlich festzulegen, um die Unsicherheiten zu vermeiden, die mit der Anwendung der von der Judikatur geforderten „ortsüblichen Kundmachung“ verbunden sind.

Zu Art. 2 Z 8 und Art. 3 Z 12 (§ 113 Abs. 11a letzter Satz GehG sowie § 82 Abs. 11a letzter Satz VBG):

§ 113 Abs. 7 GehG und § 82 Abs. 7 VBG beziehen Vertragslehrkräfte des Entlohnungsschemas II L, die sowohl vor als auch nach dem 1. Mai 1995 ununterbrochen in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft gestanden sind, in die Übergangsbestimmung für die Beibehaltung der bis zum 30. April 1995 geltenden günstigeren Bestimmungen zur Berechnung des Vorrückungstichtages mit ein. Gemäß § 113 Abs. 8 GehG und § 82 Abs. 8 VBG wurde aufgrund der in § 6 Religionsunterrichtsgesetz bezüglich der Anwendung des Vertragsbedienstetengesetzes vorgesehenen Gleichstellung der kirchlich bestellten II L-Lehrkräfte mit II L-Lehrkräften im öffentlichen Dienstverhältnis diese Begünstigung auch auf kirchlich bestellte Religionslehrkräfte für anwendbar erklärt. Eine entsprechende Gleichstellung ist auch in Bezug auf die Anwendung der §§ 113 Abs. 11a letzter Satz GehG sowie 82 Abs. 11a letzter Satz VBG geboten.

Weiters wird zu § 44a Abs. 8 VBG angeregt, die mit der 2. Dienstrechts-Novelle 2009, BGBl. I Nr. 153/2009, erfolgte Änderung zu § 59a Abs. 1 Gehaltsgesetz 1956 (= Entfall der Z. 3) nunmehr im Vertragsbedienstetengesetz 1948 entsprechend zu übernehmen.

Zu Art. 5 (Änderung der Reisegebührevorschrift):

Durch die teilweise Absenkung der Tages- und Nächtigungsgebühr wird die Abhaltung von Tagungen in zentralen Lagen mangels voller Kostenbedeckung in vielen Fällen nicht mehr möglich sein. Da eine Dienstreise im Auftrag des Dienstgebers durchgeführt wird, sollte jedenfalls sichergestellt sein, dass alle dadurch den Bediensteten entstehenden zusätzlichen Kosten auch vom Dienstgeber getragen werden.

Zu Art. 9 (Änderung des LDG1984):

Es wird vorgeschlagen, in § 22 Abs 1 die Möglichkeit der Mitverwendung von Landeslehrkräften auf alle Bundesschulen zu erweitern. Die Mitverwendung von Landeslehrkräften an Bundesschulen beschränkt sich derzeit auf die Betreuung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Bundesschulen bis einschließlich der 8. Schulstufe sowie auf die Betreuung von körper- und sinnesbehinderten Schülerinnen und Schülern an Bundesschulen. Darüber hinaus ist die Mitverwendung von Landeslehrkräften an Pädagogischen Hochschulen vorgesehen. Zur Erweiterung der Verwendung der Landeslehrkräfte im Bereich der mittleren und höheren Schulen im Rahmen des Schulversuches Neue Mittelschule und für einen punktuell sinnvollen und übergreifenden Einsatz von Berufsschullehrerinnen und -lehrern des fachpraktischen Unterrichtes an Bundesschulen sollte – soweit dies von den betroffenen Dienstbehörden des Bundes und des Landes gewünscht wird – nunmehr eine schulartübergreifende Verwendung ermöglicht werden.

Wien, 17. November 2010
Für die Bundesministerin:
Dr. Josef Schmidlechner

Elektronisch gefertigt